

Stand: Dezember 2018

Der Aufenthalt in Deutschland von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung in Deutschland

Die Grenzen in Europa haben für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihre Bedeutung fast vollständig verloren. Angehörige der EU-Staaten haben aufgrund der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführten Unionsbürgerschaft – einer Art europäischer Staatsbürgerschaft – das Recht, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten. Dies wird kurz als „Freizügigkeit“ bezeichnet.

Für Drittstaatsangehörige gilt dieses Recht auf Freizügigkeit jedoch nur stark eingeschränkt. Für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und sich noch im Verfahren befinden oder deren Aufenthalt nicht rechtmäßig ist, besteht kaum eine rechtlich vorgesehene Möglichkeit, sich in einem anderen EU-Staat aufzuhalten, auch nicht für Kurzaufenthalte. Aber auch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat einen Aufenthaltstitel erhalten haben – etwa nach Zuerkennung eines Schutzstatus oder zum Zwecke der Familienzusammenführung oder der Erwerbstätigkeit – unterliegen starken Einschränkungen bei der Weiterwanderung in andere EU-Staaten. Die offizielle EU-Politik spricht an dieser Stelle häufig von „irregulärer Sekundärmigration“, die unterbunden werden sollte. Dies verkennt jedoch, dass es in nicht wenigen Fällen durchaus ein Recht auf Aufenthalt in einem anderen EU-Staat (in diesem Fall: Deutschland) besteht oder begründet werden kann. Unmöglich ist die Weiterwanderung keineswegs. Aufgabe der Flüchtlings- und Migrationsberatung ist, über diese innereuropäischen Bleibeperspektiven zu informieren und bei ihrer Durchsetzung zu unterstützen.

Eine weitgehende Möglichkeit der Weiterwanderung besteht dann, wenn die Person in dem anderen EU-Staat bereits die Rechtsstellung als Langfristig Aufenthaltsberechtigter innehat. Hierzu finden Sie ausführliche Informationen in dem Infoblatt „Der Aufenthalt in Deutschland von Drittstaatsangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht-EU in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 38a AufenthG)“ des IQ Netzwerks Niedersachsen. Weniger weitreichende Möglichkeiten bestehen dann, wenn die betreffende Person diesen langfristigen Status nicht besitzt, aber über einen „normalen“ Aufenthaltstitel eines anderen Unionsstaats verfügt. Hierzu sollen im Folgenden Hinweise gegeben werden.

1. Reisefreiheit – Visumfreier Aufenthalt für bis zu drei Monate

Drittstaatsangehörige benötigen für die Einreise nach Deutschland und einen Aufenthalt bis zu drei Monate normalerweise ein Visum. Die Visumpflicht gilt jedoch nicht, wenn die Person im Besitz eines von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten, gültigen

- Aufenthaltstitels
- Vorläufigen Aufenthaltstitels,
- Reisedokuments (z. B. Reiseausweis für Flüchtlinge oder Reiseausweis für Ausländerinnen und Ausländer) oder
- nationalen Visums

ist (Art. 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens, SDÜ).

Das heißt: Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel aus einem anderen Staat besitzen, der das Schengener Abkommen vollständig anwendet, dürfen nach Deutschland einreisen (sofern sie im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind) und sich hier wie in allen anderen Schengen-Staaten 90 Tage innerhalb von 180 Tagen aufhalten. Eine Erwerbstätigkeit ist in dieser Zeit normalerweise nicht zulässig.

Praxistipp: Für welche Staaten gilt das Schengener Abkommen?

Nicht alle Unionsstaaten wenden das Schengener Abkommen bereits vollständig an.

„Vollanwenderstaaten“ sind neben Deutschland die meisten EU-Staaten und vier Nicht-EU-Staaten:

- Belgien,
- Dänemark,
- Estland,
- Finnland,
- Frankreich,
- Griechenland,
- Island,
- Italien,
- Lettland,
- Liechtenstein,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Malta,
- Niederlande,
- Norwegen,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Schweden,
- Schweiz,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- Tschechische Republik und
- Ungarn.

Die EU-Mitgliedsstaaten

- Bulgarien,
- Kroatien,
- Rumänien und
- Zypern

werden den Schengen-Besitzstand erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig anwenden. Aufenthaltstitel dieser Staaten berechtigen somit nicht zur Durchreise oder zum Touristenaufenthalt in Deutschland, Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel aus diesen Staaten benötigen daher auch für einen Besuchsaufenthalt in Deutschland ein Visum.

- Großbritannien und
- Irland

gehören aufgrund von Ausnahmeklauseln nicht zum Schengenraum, auch Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel dieser Staaten dürfen daher nicht visumfrei nach Deutschland einreisen.

Ein visumfreier Kurzaufenthalt kann gem. § 40 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) um weitere 90 Tage verlängert werden, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll.

Welche Sozialleistungen können während des dreimonatigen Kurzaufenthalts bezogen werden?

Während des Besuchsaufenthalts können normalerweise keine Sozialleistungen bezogen werden. In Notfällen besteht jedoch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen nach dem SGB II sind nicht möglich, da keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann und Leistungen nach dem AsylbLG können nicht bezogen werden, weil während der 90 Tage ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht). Das SGB XII sieht zwar einen Ausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts vor. Aber es können zumindest so genannte „Überbrückungsleistungen“ gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII beantragt werden.

Diese werden normalerweise nur für einen Monat und in eingeschränkter Höhe bewilligt (physisches Existenzminimum, Unterkunftskosten, Gesundheitsleistungen entsprechend § 4 AsylbLG, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft). In Härtefällen (z. B. bei Reiseunfähigkeit, besonderem Schutzbedarf, Unmöglichkeit der Ausreise) müssen die Leistungen auch länger als einen Monat und über die eingeschränkten Leistungen hinaus erbracht werden. Die Erklärung eines Ausreisewillens ist für die Gewährung der „Überbrückungsleistungen“ keine Voraussetzung, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem Schreiben an den Paritätischen Gesamtverband bestätigt hat.

Praxistipp: Gesundheitsversorgung während des visumfreien Kurzaufenthalts über EHIC

Falls eine Absicherung im staatlichen Gesundheitssystem des anderen EU-Staats besteht, sind die betroffenen Personen auch in Deutschland im Krankheitsfall abgesichert. Normalerweise erfolgt dies über die EHIC (European Health Insurance Card), die auf der Rückseite der Versicherungskarte abgedruckt ist und auch für Drittstaatsangehörige innerhalb der EU gilt. Es ist im Notfall auch möglich, die Mitgliedschaft im Gesundheitssystem des anderen EU-Staats über eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) nachzuweisen.

Bei Krankheit besteht in Deutschland dann Anspruch auf Behandlung und Kostenübernahme durch eine frei gewählte gesetzliche Krankenkasse, die sich die Kosten aus dem anderen EU-Staat erstatten lässt. Der Umfang des Behandlungsanspruchs hängt von der geplanten Dauer des Aufenthalts in Deutschland ab. Er geht über eine reine Notfallversorgung hinaus und umfasst diejenigen Leistungen, die erforderlich sind, um nicht vorzeitig in den anderen EU-Staat zurückkehren zu müssen. Auch die Kosten für Entbindung können dazu gehören. Ausführliche Informationen zur EHIC finden Sie in der Broschüre „Schutzlos oder gleichgestellt?“ des Paritätischen Gesamtverbandes, online hier: <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/schutzlos-oder-gleichgestellt-der-zugang-zum-gesundheitssystem-fuer-unionsbuerger-und-ihre-familien/>

2. Nationaler Aufenthaltstitel für Deutschland – Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung

Für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Hierfür kommen neben den Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke des Familiennachzugs (z. B. zu deutschen Staatsangehörigen oder anerkannten Flüchtlingen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll), in erster Linie Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit in Betracht. Im Folgenden sollen nicht sämtliche bestehenden Aufenthaltstitel zu diesem Zweck dargestellt, sondern nur eine relevante Auswahl der wichtigsten Titel zusammengestellt werden.

Praxistipp: Visum für die Einreise erforderlich

Für den Erhalt dieser Aufenthaltserlaubnisse muss normalerweise ein nationales Visum bei der deutschen Botschaft beantragt werden. Nur in folgenden Fällen kann die Ausländerbehörde auf die Nachholung des Visumverfahrens verzichten:

Es besteht ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels („ist zu erteilen“). Die meisten im Folgenden genannten Aufenthaltstitel sind jedoch keine Anspruchsnormen, sondern können nach Ermessen erteilt werden. Oder:

Die Nachholung des Visumverfahrens ist nicht zumutbar (etwa im Fall der Betreuungsbedürftigkeit eines kleinen Kindes oder weil der Arbeitsplatz sonst verloren gehen würde). (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, § 39 Nr. 6 AufenthV).

- **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums als Anspruch (§ 16 Abs. 1 AufenthG)**

Es besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 Abs. 1 AufenthG für die Durchführung eines Vollzeitstudiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, wenn bereits eine Zulassung der Hochschule vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und die Ableistung eines Pflichtpraktikums. Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt gesichert sein – z. B. durch ein Sperrkonto, auf dem ein Betrag in Höhe des BAföG-Höchstsatzes für ein Jahr hinterlegt ist (momentan 8.820 Euro), durch eine Verpflichtungserklärung oder auch durch eigenen Hinzuverdienst. Studierende dürfen 120 Tage im Jahr eine Beschäftigung ausüben, außerdem zu studentischen Nebentätigkeiten (studentische Hilfskraft o. ä.). Darüber hinausgehende Tätigkeiten können von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Im ersten Jahr des Aufenthalts während studienvorbereitender Maßnahmen darf nur während der Ferienzeit gearbeitet werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert.

Praxistipp: Krankenversicherung aus dem EU-Ausland

Menschen mit einem Aufenthaltstitel aus einem anderen EU-Staat, die dort im staatlichen Gesundheitssystem versichert sind, sind während eines vorübergehenden Aufenthalts über die EHIC auch in Deutschland im Krankheitsfall abgesichert. Auch ein studentischer Aufenthalt kann ein vorübergehender Aufenthalt sein. Falls eine Krankheitsabsicherung über die EHIC nicht gegeben ist, besteht während des Studiums die Versicherungspflicht in der deutschen Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V), allerdings normalerweise nur bis zum 14. Fachsemester oder bis einschließlich 29 Jahre.

Allerdings: Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 Abs. 1 AufenthG darf nicht erteilt werden an Personen, die in einem anderen Unionsstaat Internationalen Schutz beantragt haben oder bereits genießen (also Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus haben). Sie kommt also nur für Personen in Frage, die aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats haben (§ 20 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 16 Abs. 11 AufenthG). Auch für Personen mit einer Blauen Karte-EU oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines anderen EU-Staats, gilt diese Möglichkeit nicht (§ 20 Abs. 6 Nr. 6 und 8 AufenthG).

- **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach Ermessen (§ 16 Abs. 6 AufenthG)**

Neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG, die als Anspruch normiert ist, besteht eine weitere Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, die als Ermessensnorm geregelt ist (§ 16 Abs. 6 AufenthG). Diese kann auch dann erteilt werden, wenn es um ein Teilzeitstudium geht oder wenn die Zulassung der Hochschule unter bestimmten Bedingungen erteilt worden ist. Die sonstigen Regelungen des § 16 Abs. 1 AufenthG gelten entsprechend – insbesondere auch der Ausschluss von Personen mit internationalem Schutzstatus in einem anderen Unionsstaat. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert.

Praxistipp: Wechsel der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich möglich

Falls eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt und eine andere Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt werden soll (z. B. nach Hochschulabschluss und Finden einer entsprechenden Arbeitsstelle), ist dieser Wechsel normalerweise ohne Aus- und Wiedereinreise möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Einschränkungen gibt es lediglich bei Studierenden, die nach Abbruch ihres Studiums eine andere Aufenthaltserlaubnis erhalten wollen.

- **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums für Menschen mit internationalem Schutzstatus in einem anderen Unionsstaat (§ 16 Abs. 9 AufenthG)**

Für Personen mit einem internationalen Schutzstatus eines anderen Unionsstaats besteht lediglich die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 9 AufenthG zu erhalten. § 16 Abs. 9 ist eine Ermessensnorm. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass

- bereits in dem anderen Unionsstaat ein Studium begonnen worden ist,
- ein Teil des Studiums an einer Hochschule in Deutschland durchgeführt werden soll und
- hierfür die Zulassung der deutschen Hochschule vorliegt.

Auch für diese Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt gesichert sein und es besteht die Möglichkeit zur Beschäftigung im Rahmen von 120 Tagen pro Jahr.

- **Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16a AufenthG)**

Personen, die in einem anderen Unionsstaat über einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums verfügen, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu zwei Auslandssemester (360 Tage) an einer deutschen Hochschule ohne Aufenthaltstitel studieren. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht für Personen, die internationalen Schutz in dem anderen Unionsstaat haben.

- **Teilnahme an Sprachkursen und dem Schulbesuch (§ 16b AufenthG)**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (Ermessen) kann erteilt werden für

- Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen,
- für Schüleraustausch und
- für den Schulbesuch (vor allem eine schulische Berufsausbildung).

Handelt es sich bei der schulischen Berufsausbildung um eine „qualifizierte Berufsausbildung“ (mindestens zweijährig), so berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von dieser Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Dies dürfte in der Regel ein großes Problem sein, zumal mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b für die schulische Berufsausbildung normalerweise kein Anspruch auf BAföG besteht. Allerdings besteht dem Wortlaut nach ein Anspruch auf Kindergeld (§ 62 EStG).

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu zwölf Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.

- **Sonstige Ausbildungszwecke, z. B. betriebliche Berufsausbildung (§ 17 AufenthG)**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG (Ermessen) kann erteilt werden für die betriebliche Aus- und Weiterbildung (vor allem betriebliche Berufsausbildung). Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen. Hierfür prüft sie, ob bevorrechtigte deutsche oder unionsangehörige Auszubildende zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und ob vergleichbare Beschäftigungsbedingungen, z. B. Ausbildungsgehalt entsprechend Tarifvertrag, eingehalten werden (Lohnprüfung). Es empfiehlt sich also, eine Ausbildungsstelle in einer Mangelbranche zu suchen.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Dies dürfte in der Regel ein großes Problem sein, zumal mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 17 für die betriebliche Berufsausbildung normalerweise kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) besteht. Vom Wortlaut her besteht zudem kein Kindergeldanspruch (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Dieser Ausschluss vom Kindergeld gilt jedoch entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird.

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.

- **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (§ 17a AufenthG)**

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG erteilt werden (Ermessen). Voraussetzung hierfür ist, dass bereits ein Bescheid der jeweils zuständigen Stelle vorliegt, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen entweder

- für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
- in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich sind.

Hierbei handelt es sich unter anderem um praktische Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb. Hierfür ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die dafür jedoch nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung durchführt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BeschV). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu einer Beschäftigung von zehn Stunden pro Woche. Falls bereits ein

konkretes Arbeitsplatzangebot nach der Anerkennung vorliegt, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu einer zeitlich nicht beschränkten Beschäftigung, falls diese Beschäftigung mit dem angestrebten Abschluss in einem engen Zusammenhang steht – beispielsweise eine Tätigkeit als Altenpflegehelferin oder -helfer während des Anerkennungsverfahrens als Pflegefachkraft.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Es besteht Anspruch auf Kindergeld und auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Nach der Anerkennung des Abschlusses kann die Aufenthaltserlaubnis für bis zu ein Jahr für die Arbeitsplatzsuche in diesem Bereich verlängert werden.

Eine ausführliche und hilfreiche Arbeitshilfe zu § 17a hat das IQ Netzwerk herausgegeben: https://minor-kontor.de/wp-content/uploads/2018/04/Minor_FE_IQ-Leitfaden-17a-Aufenthaltsgesetz_2018.pdf

- **Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b AufenthG)**

Für Personen, die im Ausland studieren oder in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erworben haben, besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG, um in Deutschland für maximal sechs Monate ein Praktikum absolvieren zu können, wenn das Praktikum dazu dient, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen und weitere Bedingungen erfüllt sind.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG darf nicht erteilt werden an Personen, die in einem anderen Unionsstaat Internationalen Schutz beantragt haben oder bereits genießen (also Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus haben). Sie kommt also nur für Personen in Frage, die aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats haben (§ 20 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 17b Abs. 4 AufenthG). Auch für Personen mit einer Blauen Karte-EU oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines anderen EU-Staats, gilt diese Möglichkeit nicht (§ 20 Abs. 6 Nr. 6 und 8 AufenthG).

- **Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung (§ 18 AufenthG)**

Hierbei handelt es sich wohl um eine der wichtigsten Möglichkeiten für Menschen mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Unionsstaats. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 kann erteilt werden für eine Beschäftigung in Deutschland. Allerdings besteht diese Möglichkeit bislang nicht für alle Tätigkeiten, sondern nur für Tätigkeiten, die in der Beschäftigungsverordnung ausdrücklich genannt sind. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Konstellationen:

- **Ausländischer, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung. Hierfür muss die Bundesagentur für Arbeit eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen.
- **Ausländische, als gleichwertig anerkannter Berufsausbildungsabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung. Hierfür muss die Bundesagentur für Arbeit eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen. Diese Möglichkeit besteht nur für Berufe, die auf der so genannten „Positivliste“ der BA vermerkt sind. Diese wird alle sechs Monate aktualisiert und ist hier zu finden:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf. Laut

Vereinbarung der Großen Koalition auf Bundesebene soll die Einschränkung auf Mangelberufe im Laufe des Jahres 2019 entfallen.

- **Au-Pair-Tätigkeiten.** Voraussetzungen sind ein Alter von unter 27 Jahren, Grundkenntnisse der deutschen Sprache und eine Höchstdauer von einem Jahr. Hierfür muss die Bundesagentur für Arbeit eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen.
- **Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder ein anderer gesetzlich geregelter Freiwilligendienst.** Insbesondere diese Möglichkeit ist auch für Menschen mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Unionsstaats ein wichtige Perspektive. FSJ ist möglich für Menschen unter 27 Jahren, für Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Altersgrenze. Wichtig ist zudem, dass durch den Freiwilligendienst häufig Perspektiven für eine anschließende Berufsausbildung geschaffen werden können. Ein Problem ist die Sicherung des Lebensunterhalts: Das Taschengeld im Rahmen des Freiwilligendienstes wird nur dann ausreichen, wenn eine kostenlose Unterkunft vorhanden ist. Für die Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes ist keine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich.
- **Jede Tätigkeit (auch Helferinnen- und Helfertätigkeiten) für bestimmte Staatsangehörige.** Die oben genannten Beschränkungen auf hochqualifizierte oder zumindest qualifizierte Beschäftigungen gelten nicht für Angehörige bestimmter Staaten. Diese können für jede Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 erhalten, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach einer Vorrangprüfung und einer Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zugestimmt hat. Diese Besserstellung gilt für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino und USA. Für Staatsangehörige der Balkanstaaten, also Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, gilt dies ebenfalls, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie aus dem Ausland heraus ein Visum beantragt haben und in den letzten zwei Jahren in Deutschland keine AsylbLG-Leistungen bezogen haben. (§ 26 BeschV)

Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Es besteht Anspruch auf Kindergeld, außer für Saisonbeschäftigte, innerbetriebliche entsandte Arbeitnehmende und Au Pairs. Dies ergibt sich aus den Dienstanweisungen zum Kindergeld des Bundeszentralamts für Steuern (Randziffer A 4.3.1, zum Download hier:

https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html).

Praxistipp: Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang nach zwei Jahren Beschäftigung oder drei Jahren Aufenthalt

Nach einer längeren Voraufenthalts- oder Vorbeschäftigungszeit muss bei einem Arbeitsplatzwechsel die Bundesagentur für Arbeit keine neue Zustimmung erteilen. Dann ist die Aufnahme jeder Beschäftigung möglich. Dies gilt normalerweise nach

- zwei Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung oder
- drei Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland (§ 9 BeschV).

Ausnahmen bei der Anrechnung dieser Zeiten gelten für Studierende und per Gesetz oder Verordnung zeitlich befristete Beschäftigungen (z. B. Au Pair oder Saisontätigkeit).

- **Arbeitsplatzsuche für Hochschulabsolventinnen und -absolventen (§ 18c AufenthG)**

Für bis zu sechs Monate kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c erteilt werden, wenn ein deutscher oder ausländischer als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss vorliegt, um eine entsprechende Tätigkeit zu suchen. Während dieser Zeit muss der Lebensunterhalt gesichert sein und eine Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt.

- **Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)**

Es besteht Anspruch auf eine Blaue Karte-EU für Personen,

- die über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügen
- in Deutschland eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung finden und damit
- mindestens 52.000 Euro brutto im Jahr verdienen werden (Stand: 2018).

In diesem Fall entfällt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, es findet keine Vorrangprüfung oder Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt.

Für bestimmte Berufsgruppen gilt eine niedrigere Einkommensgrenze von „nur“ 40.560 Euro Jahresbruttoentgelt. Dies betrifft Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Mangelberufen (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, IT-Fachkräfte und Ärzte). In diesem Fall ist jedoch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, sie führt eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (keine Vorrangprüfung) durch.

Ein Anspruch auf die Erteilung der Blauen Karte EU besteht auch für Personen, die in einem anderen Unionsstaat internationalen Schutz genießen. Sie ist allerdings ausgeschlossen für Personen, die in Deutschland oder einem anderen Unionsstaat eine andere humanitäre Aufenthaltserlaubnis erhalten oder beantragt haben oder die sich in dem anderen Unionsstaat oder in Deutschland noch im Asylverfahren befinden. Auch Personen, die in Deutschland eine Duldung besitzen oder die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots beantragt haben, sind ausgeschlossen (§ 19a Abs. 5 AufenthG).

- **Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)**

Für eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG ausgestellt werden. Die Hürden sind jedoch nach wie vor hoch: Für eine Unternehmensgründung müssen als Voraussetzungen

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert sein.

Bei der Beurteilung sind die Kammern, Berufsvertretungen und Gewerbebehörden zu beteiligen, die insbesondere die zugrundeliegende Geschäftsidee, die unternehmerische Erfahrung, den Kapitaleinsatz und die positiven Auswirkungen auf den Beschäftigungsmarkt beurteilen sollen.

Für eine Freiberufliche Tätigkeit (z. B. Künstler, Ingenieurinnen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen, Dolmetscher oder Architektinnen), gelten diese hohen Hürden jedoch nicht: Ihnen kann die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die oben genannten strengen Voraussetzungen erteilt werden.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt in der Regel gesichert sein, es muss also zu erwarten sein, mit der angestrebten selbstständigen Tätigkeit ausreichendes Einkommen erzielen zu können. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG besteht Anspruch auf Kindergeld.

- **Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG)**

Personen mit einem Aufenthaltstitel in einem anderen Unionsstaat sind vom Wortlaut und der Gesetzesbegründung nicht per se von der Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung zur Ausbildungsduldung schließt zwar Personen, die dem Dublin-Verfahren unterliegen, von der Ausbildungsduldung aus. In diesem Fall greift das Dublin-Verfahren jedoch nicht.

Ein Anspruch auf Ausbildungsduldung besteht, wenn

- eine qualifizierte schulische oder betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,
- kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 erfüllt ist (dabei geht es insbesondere um selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse)
- die Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht und
- keine Straftaten über bestimmten Grenzen vorliegen.

Diese Voraussetzungen können durchaus erfüllt sein, so dass die Beantragung einer Ausbildungsduldung in Einzelfällen sinnvoll sein kann, falls das reguläre Visumverfahren für § 16b oder § 17 nicht aussichtsreich erscheint. Zur Ausbildungsduldung hat der Paritätische Gesamtverband eine ausführliche Arbeitshilfe veröffentlicht: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf